



Kommentar zu: Urteil: [2C_255/2022](#) vom 07. Februar 2023 , zur Publikation vorgesehen

Sachgebiet: Sachenrecht

Gericht: Bundesgericht

Spruchkörper: II. öffentlich-rechtliche Abteilung

dRSK-Rechtsgebiet: Sachenrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Betrieb einer Kiesgrube in der Landwirtschaftszone

Aufnahme eines landwirtschaftlichen Grundstücks in einen Abbauplan hat nicht automatisch dessen Zuweisung zur Bauzone zur Folge

Autor / Autorin

Philipp Eberhard

UNIVERSITÄT
LUZERN

BEZIRK MARCH



Redaktor / Redaktorin

Barbara Graham-Siegenthaler

UNIVERSITÄT
LUZERN

Christina Schmid-Tschirren

u^b

UNIVERSITÄT
LUZERN

In seinem zur Publikation vorgesehenen Urteil 2C_255/2022 vom 7. Februar 2023 hatte das Bundesgericht die Frage zu klären, ob ein in der Landwirtschaftszone gelegenes Grundstück im Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Abbauplans oder im Zeitpunkt des tatsächlichen Betriebs der Kiesgrube nicht mehr vom Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) erfasst werde. Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Erwerberin ab und hält fest, dass das landwirtschaftliche Grundstück mit dem Inkrafttreten des Abbauplans nicht automatisch der Bauzone zugewiesen wird und folglich dem Geltungsbereich des BGBB weiterhin unterstellt bleibt. Nur für die Dauer des tatsächlichen Betriebs der Kiesgrube bzw. mit dem Inkrafttreten der Abbaubewilligung wird das Grundstück dem BGBB entzogen.

I. Sachverhalt

[1] Das streitgegenständliche, in der Landwirtschaftszone gelegene Grundstück einer im Kanton Genf gelegenen Gemeinde wird im Miteigentum gehalten und umfasst eine Fläche von 16'733 m². Das Grundstück ist mit einem Gebäude von 86 m² bebaut.

Seit dem 30. Oktober 2013 ist das Grundstück in einem vom Conseil d'Etat de la République et canton de Genève verabschiedeten Kiesabbauplan («plan d'extraction de gravière») enthalten. Gestützt auf diesen Sondernutzungsplan kann auf dem Grundstück frühestens ab dem Jahr 2054 eine Kiesgrube betrieben werden.

[2] Die beiden Miteigentümer des Grundstücks schlossen im Mai 2021 mit der Erwerberin, einer im Kanton Genf domizilierten Aktiengesellschaft, ein beurkundetes Verkaufs- und Kaufversprechen für das Grundstück zum Preis von CHF 2'400'000.00 ab. Das Geschäft enthielt u.a. folgende Suspensivbedingung: Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung der Commission foncière agricole de la République et canton de Genève, wonach der Erwerb des Grundstücks durch die Käuferin bewilligt wird, oder alternativ das Vorhandensein einer Feststellungsverfügung, gemäss welcher das Grundstück für die Nutzungsdauer als Kiesgrube dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) nicht oder nicht mehr unterstellt ist.

[3] Auf das Gesuch der Erwerberin, welches auf Nichtunterstellung des Grundstücks unter das BGGB infolge Inkrafttretens des Kiesabbauplans lautete, entschied die Commission foncière agricole im Juli 2021, dass das Grundstück, welches sich im Perimeter des rechtskräftigen Kiesabbauplans befindet, bis zum Ende des Kiesabbaus vom Geltungsbereich des BGGB ausgenommen ist.

[4] Die vom kantonalen Amt für Landwirtschaft gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde im Februar 2022 gutgeheissen und der Entscheid der Vorinstanz aufgehoben.

[5] Die Erwerberin beantragt mittels Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor Bundesgericht zusammengefasst im Hauptstandpunkt die Aufhebung des Entscheids vom Februar 2022 und die Bestätigung des Entscheids vom Juli 2021.

II. Erwägungen des Bundesgerichts

[6] Einleitend legte das Bundesgericht dar, dass die Beschwerdeführerin und die Commission foncière agricole sich auf den Standpunkt stellten, dass das Inkrafttreten des Abbauplans zur Folge habe, dass das Grundstück dem Geltungsbereich des BGGB entzogen werde. Die Cour de Justice, das Office cantonal sowie das Office fédéral de l'agriculture und das Office fédéral de la justice hätten hingegen die Ansicht vertreten, dass das Grundstück erst im Zeitpunkt, in welchem die Kiesgrube betrieben werde bzw. die entsprechende Abbaubewilligung in Kraft trete, nicht mehr vom BGGB erfasst werde (E. 3).

[7] Im vorliegenden Zusammenhang sei zwischen dem territorialen (örtlichen) und dem sachlichen Geltungsbereich des BGGB zu unterscheiden (E. 4).

[8] Der territoriale Geltungsbereich befasse sich mit der Zonenart im Raumplanungsrecht. Diesbezüglich halte Art. 2 Abs. 1 [BGGB](#) fest: Dieses Gesetz gilt für einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Grundstücke, die *ausserhalb einer Bauzone* nach Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 [RPG; SR 700] liegen (lit. a) und für welche die *landwirtschaftliche Nutzung zulässig* ist (lit. b; E. 4.1).

[9] Der *sachliche Geltungsbereich* des BGGB befasse sich mit der Qualifikation eines Grundstücks als «landwirtschaftlich» i.S.v. Art. 2 Abs. 1 BGGB. Als «landwirtschaftlich» gelte nach Art. 6 Abs. 1 BGGB ein Grundstück, das für die landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung geeignet und somit aufgrund von dessen Lage und Zusammensetzung («par sa situation et sa composition») für diese Nutzung geeignet sei. Insbesondere würden sich für eine landwirtschaftliche Nutzung in diesem Sinn alle Flächen eignen, die nicht bewaldet seien und über eine für die Vegetation ausreichende Bodenschicht verfügten. Das Charakteristikum der «Geeignetheit» sei vordergründig objektiver Natur. Beim Kiesabbau («extraction de gravier») handle es sich um eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit (E. 4.2).

[10] Um die Frage zu klären, ob ein Grundstück vom BGGB erfasst werde oder nicht, sei in einem ersten Schritt zu klären, ob das betreffende Grundstück in einer Zone gelegen sei, die grundsätzlich als *Bauzone* (vgl. Art. 15 [RPG](#)) oder *Nichtbauzone* (vgl. Art. 25 Abs. 2 RPG) einzustufen sei. Die Einstufung als Bauzone erfolge ausschliesslich gestützt auf Bundesrecht. Werde ein in der Landwirtschaftszone gelegenes Grundstück neu der Bauzone gemäss Art. 15 RPG unterstellt, habe dies zur Folge, dass es automatisch dem BGGB entzogen werde (E. 4.3).

[11] Nutzungspläne ordneten die zulässige Nutzung des Bodens und würden Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen (Art. 14 Abs. 1 und 2 RPG) unterscheiden. Bauzonen (vgl. Art. 15 RPG), Landwirtschaftszonen (vgl. Art. 16 RPG) und Schutzzonen (vgl. Art. 17 RPG) würden durch das Bundesrecht definiert. Das kantonale Recht könne gestützt auf Art. 18 Abs. 1 RPG weitere als die vorgenannten Nutzungszonen vorsehen. Dabei gelte es zu beachten, dass diese *weiteren Nutzungszonen* ebenfalls den im RPG statuierten Grundsätzen zu entsprechen hätten, insbesondere in Bezug auf die Trennung von *bebautem* oder *zu bebauendem* Land («terrains bâtis ou à bâtir») von *nicht bebautem* Land. Die Zuordnung dieser weiteren Nutzungszonen zur Kategorie der Bauzonen bzw. Nichtbauzonen müsse möglich sein. Diese weiteren Nutzungszonen gemäss Art. 18 Abs. 1 RPG könnten jedoch eine Bau- oder Landwirtschaftszone überlagern. Das Bundesgericht habe eine Pflicht zur Nutzungsplanung für grosse Abbau- und Deponieprojekte erlassen («une obligation de planification d'affectation pour les grands projets d'extraction et de décharge»; E. 4.4.2).

[12] Für besondere Bedürfnisse ausserhalb der Bauzonen bestimmte weitere Nutzungszonen gemäss Art. 18 RPG (wie bspw. Abbauzonen) gelte, dass diese aufgrund ihrer Zweckbestimmung

grundsätzlich auf den im Nutzungsplan vorgesehenen Ort beschränkt seien: Sie seien *ausserhalb der Bauzonen* (Art. 15 RPG) gelegen und würden (ihre besondere Zweckbestimmung vorbehalten) *den für Nichtbauzonen anwendbaren Grundsätzen unterstehen*. Die in manchen Fällen für die Beschreibung von Kiesabbaugebieten verwendete Bezeichnung «zone à bâtir à constructibilité restreinte» (Bauzone mit eingeschränkter Bebaubarkeit) habe nicht automatisch zur Folge, dass es sich um eine «Bauzone» i.S.v. Art. 15 RPG handle. In der Literatur werde darauf hingewiesen, dass eine Kiesgrubenzone sich an der Schnittstelle zwischen Bau- und Nichtbauzone befinde. Die *Einstufung als (echte) Bauzone* könne nur dann erfolgen, wenn das entsprechende (Abbau-)Gebiet anschliessend *für Siedlungszwecke genutzt werde* («Une telle zone ne doit être admise que si la zone d'extraction doit ensuite être utilisée à des fins d'urbanisation.»; E. 4.4.3).

[13] Das kantonale Recht des Kantons Genf sehe für den Betrieb einer Kiesgrube 3 Phasen vor: (1) Phase der Richtplanung («phase de planification directrice»; mit dem «plan directeur»); (2) Phase der Nutzungsplanung («phase de planification d'affectation»; mit dem «plan d'extraction»); (3) Phase der Bewilligung («phase d'autorisation»; mit der Bewilligung zum Abbau; vgl. zu diesen drei Phasen Art. 3 ff. der Loi cantonale du 28 octobre 1999 sur les gravières et les exploitations assimilées [LGEA; RS/GE L 3 10]. In Art. 6 Abs. 2 LGEA sei festgehalten, dass die Abbaupläne («plans d'extraction») die Kiesgrubengebiete i.S.v. Art. 21a des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 4. Juni 1987 zum Bundesgesetz über die Raumplanung [LaLAT; RS/GE L 1 30 LaLAT] festlegen würden. Gemäss Art. 21a LaLAT seien Kiesgrubenzonen («zones de gravières») für die Ausbeutung von Kiesgruben bestimmt, die LGEA regle das Verfahren für die Errichtung und den Untergang, wobei die Kiesgruben in der Regel abgegrenzt in der Landwirtschaftszone gelegen seien und ein Abbauplan die Abbaumodalitäten regle; E. 4.5).

[14] Dem Sachverhalt des angefochtenen Urteils lasse sich entnehmen, dass das streitgegenständliche Grundstück primär in der Landwirtschaftszone gelegen sei und im heutigen Zeitpunkt landwirtschaftlich genutzt werde. Zudem sei das Grundstück im Perimeter des in Kraft getretenen und zeitlich befristeten Kiesabbauplans gelegen. Die zeitliche Befristung resultiere aus der Tatsache, dass die vom Perimeter umfassten Grundstücke nach Beendigung der Abbautätigkeit wieder landwirtschaftlich genutzt werden könnten. Der Abbauplan («plan d'extraction») stelle einen Sondernutzungsplan i.S.v. Art. 18 RPG dar: Das von diesem Sondernutzungsplan erfasste Gebiet könne jedoch nicht als Bauzone i.S.v. Art. 15 RPG eingestuft werden. Die Beschwerdeführerin habe dafürgehalten, dass das Inkrafttreten des Abbauplans zur Konsequenz hätte, dass das streitgegenständliche Grundstück aus raumplanerischer Sicht für die Landwirtschaft ungeeignet sei. Dieser Sichtweise könne nicht gefolgt werden, denn in diesem Zusammenhang sei einzig entscheidend, dass Land der Bauzone i.S.v. Art. 15 RPG zugewiesen werden könne oder nicht, was jedoch *in casu* gerade nicht der Fall sei. Im Übrigen sehe die mit dem Abbauplan verbundene Umweltverträglichkeitsprüfung vor, dass Kies auf dem streitgegenständlichen Grundstück frühestens ab dem Jahr 2054 abgebaut werden könne, weshalb der Abbauplan im heutigen Zeitpunkt (und bis ins Jahr 2054) noch keine Wirkung auf das Grundstück haben könne. Das Grundstück bleibe bis zu diesem Zeitpunkt sodann weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Das Inkrafttreten des Abbauplans ändere daran nichts (E. 4.6).

[15] Ferner lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks rechtswidrig wäre, weshalb *in casu* die Voraussetzung von Art. 2 Abs. 1 lit. b BGGB gegeben sei. Das Inkrafttreten des Abbauplans hätte keinen Einfluss auf das Vorliegen der Bedingungen von Art. 2 Abs. 1 BGGB gehabt (E. 4.7, 4.8).

[16] Hingegen werde der Betrieb der Kiesgrube dazu führen, dass das Grundstück (für die Dauer des Betriebs) dem sachlichen Geltungsbereich des BGGB nicht mehr unterstellt sein werde (E. 5).

[17] Grundstücke, auf welchen ein bewilligter Abbau erfolgt und grundsätzlich dem BGGB unterstellt seien, seien ausschliesslich *während der Zeit des bewilligten Abbaus* dem *Anwendungsbereich des BGGB entzogen*. Erst die Erteilung der Betriebsbewilligung bzw. der Beginn der Abbauarbeiten werde dazu führen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks verunmöglicht werde (E. 5.1).

[18] Sodann gelte es vor Augen zu halten, dass in Bezug auf das streitgegenständliche Grundstück, welches nach Beendigung des Abbaus nicht zu Urbanisierungszwecken bestimmt sei, das BGGB (nach Abschluss des Abbaus und Instandstellung des Geländes) wieder vollumfänglich zur Anwendung gelange. Dies sei unabhängig davon der Fall, ob ein Abbauplan bestehe. Das einschlägige kantonale Gesetz würde zudem vorsehen, dass der entsprechende Plan nach Instandsetzung des Geländes keine Wirkungen mehr entfalte (vgl. Art. 22 Abs. 6 LGEA; E. 5.3).

[19] Die Zuweisung des Grundstücks zur Kiesgrubenzone («l'affectation «en zone gravière»») führe nicht dazu, dass das Grundstück aus dem *räumlichen Geltungsbereich des BGBB* ausscheide. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin verstosse das angefochtene Urteil nicht gegen Art. 2 Abs. 1 BGBB (E. 6).

[20] Der Betrieb der Kiesgrube auf dem Grundstück könne frühestens ab 2054 erfolgen. Der Betrieb selbst sei noch nicht Gegenstand einer Bewilligung gemäss Art. 8 LGEA gewesen, weswegen das Grundstück für die Landwirtschaft genutzt werden könne, bis es Gegenstand eines bewilligten Abbaus («exploitation autorisée») werde. Das Grundstück bleibe im materiellen Geltungsbereich des BGBB (E. 10).

[21] Aufgrund des Gesagten wird die Beschwerde abgewiesen (E. 11).

III. Kommentar

[22] Ist darüber zu entscheiden, ob in einer bestimmten Konstellation das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) auf ein Grundstück Anwendung findet oder nicht, ist in einem ersten Schritt der formell rechtskräftige (und materiell den Vorschriften des einschlägigen Bau- und Planungsrechts genügende) *Nutzungs- oder Zonenplan* zu konsultieren (CHRISTINA SCHMID-TSCHIRREN/CHRISTOPH BANDLI, Kommentar zu Art. 2 BGBB, in: Beat Stalder/Christoph Bandli, Das bäuerliche Bodenrecht, Kommentar zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, 2. Aufl., Brugg 2011 [zit. Komm BGBB-SCHMID-TSCHIRREN/BANDLI], Art. 2 N 1). Die Vorschriften des BGBB über dessen Geltungsbereich sind auf die *Raumplanung* abgestimmt und es ist der *Nutzungsplan*, welcher gestützt auf die Art. 14 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) die zugelassene Bodennutzung festlegt (Komm BGBB-SCHMID-TSCHIRREN/BANDLI, Art. 2 N 1).

[23] In *sachlicher Hinsicht* sind dem BGBB einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Grundstücke unterstellt, womit gesagt ist, dass dieses Gesetz auf *landwirtschaftliche Grundstücke* Anwendung findet (BGE [125 III 175](#) S. 177 E. 2/b; Komm BGBB-SCHMID-TSCHIRREN/BANDLI, Art. 2 N 4). Als *landwirtschaftlich* gilt ein Grundstück gemäss Art. 6 Abs. 1 BGBB, welches *für die landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung* geeignet ist (BGE [125 III 175](#) S. 177 E. 2/b; zu den Voraussetzungen der Eignung von Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung ausführlich EDUARD HOFER, Kommentar zu Art. 6 BGBB, in: Beat Stalder/Christoph Bandli, Das bäuerliche Bodenrecht, Kommentar zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, 2. Aufl., Brugg 2011 [zit. Komm BGBB-HOFER], Art. 6 N 5d ff.). Das BGBB knüpft damit an Art. 16 Abs. 1 lit. a RPG an, wonach die *Landwirtschaftszonen* Land umfassen, das sich für die *landwirtschaftliche Nutzung* oder den (produzierenden) Gartenbau eignet, wobei der Begriff der «Eignung» von Land für die landwirtschaftliche Nutzung sowohl im RPG als auch im BGBB gleich verwendet und gleich verstanden werden soll (BGE [125 III 175](#) S. 177 E. 2/b).

[24] In Bezug auf den *örtlichen Geltungsbereich des BGBB* ist festzuhalten, dass das Gesetz im Grundsatz nur dann zur Anwendung gelangt, wenn ein landwirtschaftliches Grundstück *ausserhalb der Bauzone i.S.v. Art. 15 RPG* gelegen ist, d.h., sich in einer *Nicht-Bauzone* befindet (Komm BGBB-SCHMID-TSCHIRREN/BANDLI, Art. 2 N 6). Ob das BGBB auf einen Sachverhalt Anwendung findet oder nicht, entscheidet sich somit in örtlicher Hinsicht danach, ob das fragliche Grundstück im Baugebiet oder im Nichtbaugebiet gelegen ist, und es sind diesbezüglich zwei Konstellationen zu unterscheiden: (1) Ist das landwirtschaftliche Grundstück *nicht in einer Bauzone* gelegen, untersteht es grundsätzlich dem BGBB; (2) befindet sich das landwirtschaftliche Grundstück hingegen *vollständig innerhalb einer Bauzone* gemäss Art. 15 RPG, ist das BGBB nicht anwendbar, das BGBB wäre nur anwendbar, wenn die innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücksteile (mit landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen) Teil eines landwirtschaftlichen Gewerbes sind (Komm BGBB-SCHMID-TSCHIRREN/BANDLI, Art. 2 N 6). Für den örtlichen Geltungsbereich wird damit auf Art. 15 RPG verwiesen, der die Bauzonen definiert, aber auch auf alle Bestimmungen des RPG und des kantonalen Raumplanungsrechts über die Nichtbauzonen (BGE [125 III 175](#) S. 177 E. 2/a).

[25] Einen Spezialfall stellen *Abbauzonen* dar, die eine Zwischenstellung zwischen Bau- und Nichtbauzonen einnehmen und für den Abbau von Bodenschätzen wie Sand oder Kies ausgeschieden werden (Komm BGBB-SCHMID-TSCHIRREN/BANDLI, Art. 2 N 13). Diese Abbauzonen weisen Besonderheiten auf. Einerseits schliesst eine Abbauzone eine *landwirtschaftliche Nutzung während der Zeit des Abbaus* aus mit der Folge, dass sie als (*Spezial-*)*Bauzone* zu gelten hat (Komm BGBB-SCHMID-TSCHIRREN/BANDLI, Art. 2 N 13). Dies erhellt insbesondere vor dem Hintergrund, als ein Abbaurecht von seinem Gegenstand her vornehmlich Kies und Sand betrifft und dies

Materialien darstellen, die für die Landwirtschaft unproduktiv sind (BGE [128 III 229](#) S. 232 E. 3/b; ausführlich zur Problematik des für die Landwirtschaft ungeeigneten Bodens Komm BGG-B-HOFER, Art. 6 N 11). Zudem stellt der Abbau von Kies und Sand eine *nichtlandwirtschaftliche gewerbliche Tätigkeit* dar, die mit der Landwirtschaft nur am Rande etwas zu tun hat, indem die landwirtschaftliche Nutzung während der Dauer des Abbaus verhindert wird (BGE [128 III 229](#) S. 232 E. 3/b).

[26] Andererseits, und dies im grundsätzlichen Unterschied zu Bauzonen, sind Abbauzonen *nicht auf einen dauerhaften Ausschluss der landwirtschaftlichen Nutzung* gerichtet: Sie sollen vielmehr, nach dem Abschluss der Abbauarbeiten und nach erfolgter Rekultivierung, wieder der Landwirtschaft zugeführt werden (Komm BGG-B-SCHMID-TSCHIRREN/BANDLI, Art. 2 N 13). Im Schrifttum wird vor diesem Hintergrund zu Recht vermerkt, dass diese «*Doppelfunktion*» der Abbauzonen (*langfristig* gesehen als Landwirtschaftsland eingestuft, *kurzfristig* betrachtet als Bauzone eingestuft) bzgl. BGG-B besondere Anforderungen insbes. im Zusammenhang mit dem Abschluss von Abbauverträgen stellen kann (Komm BGG-B-SCHMID-TSCHIRREN/BANDLI, Art. 2 N 13 m.w.H.).

[27] Die Ausscheidung einer Abbauzone kann nicht nur in Form einer eigenständigen Nutzungszone, sondern auch in der Gestalt einer die Landwirtschaftszone überlagernden Nutzungszone erfolgen und ist infolgedessen unter die bodenverändernden Nutzungen zu subsumieren (Komm BGG-B-SCHMID-TSCHIRREN/BANDLI, Art. 2 N 13 m.w.H.). Falls die Grundstücksgrenze mit dem Nutzungsplanperimeter übereinstimmt, ist das entsprechende Grundstück aus dem BGG-B zu entlassen, im gegenteiligen Fall bleibt es weiterhin vollumfänglich dem BGG-B unterstellt, jedoch mit der Möglichkeit der Abparzellierung entlang der Zonengrenze (so Komm BGG-B-SCHMID-TSCHIRREN/BANDLI, Art. 2 N 13 m.w.H.). Nach abgeschlossenem Abbau und erfolgter Wiederzuweisung der Abbaufäche zur Landwirtschaftszone wird das Grundstück, unter der Voraussetzung, dass es gemäss Art. 6 Abs. 1 BGG-B wieder für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist, erneut vom Geltungsbereich des BGG-B erfasst (Komm BGG-B-SCHMID-TSCHIRREN/BANDLI, Art. 2 N 13). Nur wenn eine Abbaufäche nach abgeschlossenem Abbau für Siedlungszwecke genutzt werden kann, kann, wie das Bundesgericht im vorliegenden Urteil in Erwägung 4.4.3 klar darlegt, das Gebiet als Bauzone eingestuft werden.

PHILIPP EBERHARD, MLaw, Rechtsanwalt, Notar-Stv. des Bezirkes March, Notariat und Grundbuchamt Lachen SZ, Doktorand an der Universität Luzern.

Zitiervorschlag: Philipp Eberhard, Betrieb einer Kiesgrube in der Landwirtschaftszone, in: dRSK, publiziert am 31. August 2023

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

[weblaw.ch](https://www.weblaw.ch)